

# Satzung

## Förderverein für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

*„Förderverein für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V.“*

(2) Sitz des Vereins ist Göttingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die

- ideelle
- finanzielle
- tätige

Förderung des Zentrums für Palliativmedizin der Universität Göttingen.

(2) Dieses Zentrum wird errichtet, um unheilbar kranken Menschen zu helfen. Wirksame Linderung ihrer körperlichen Beschwerden und liebevolle Zuwendung soll ihnen ermöglichen, ihren letzten Lebensabschnitt bewusst und in Würde zu leben.

(3) Die Förderung dieses Anliegens soll geleistet werden durch:

- Aufbau und Unterhaltung des genannten Zentrums, das aus folgenden Komponenten besteht:
  - Einrichtung zur Versorgung von Palliativpatienten, die aus einer Palliativstation, einer Tagesklinik und einem ambulanten Palliativdienst bestehen soll
  - Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Studenten und Personen unterschiedlicher Berufsgruppen, die mit der Behandlung von Palliativpatienten befasst sind, sowie weiteren an der Sache interessierten Personen (Akademie)
- Finanzielle und sonstige materielle Unterstützung, die den vorgenannten Zielen dienen
- Unterstützung der Fort- und Weiterbildung des im Zentrum für Palliativmedizin eingesetzten medizinischen und unterstützenden Personals

(4) Das Zentrum für Palliativmedizin verfolgt auch das Ziel, die Interessen von Betroffenen, Angehörigen und der interessierten Allgemeinheit zu fördern.

(5) Das Zentrum unterstützt die Vernetzung der in der Region vorhandenen oder künftig tätigen Institutionen, die mit Palliativ- und Hospizarbeit befasst sind.

- (6) Der Verein kann seine Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z. B. eine Stiftung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden (§ 58 Nr. 1 AO)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte natürliche und juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrags werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein über die einfache Mitgliedschaft hinaus persönlich mitarbeitenden Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins im Rahmen seiner Vorhaben und Projekte betätigen, jedoch den Zweck des Vereins durch einfache Mitgliedschaft fördern und unterstützen.
- (5) In ihren Rechten und Pflichten sind aktive und fördernde Mitglieder gleichgestellt.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes und dessen Mitteilung an das Mitglied.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod des Mitgliedes oder
  - durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen ist oder
  - durch Ausschließung, die jedoch nur bei grobem Fehlverhalten eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden
  - durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ihnen bleibt es selbst überlassen, sich höher einzustufen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert oder erlassen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind eingeladen, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und fördernde Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und vor Beginn der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- (9) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - zwei Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (3) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (10) Sitzungen des Vorstands werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (11) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (13) Der Vorstand kann Personen, die sich um den „Förderverein für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V.“ in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstands notwendig. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer/-innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonissenmutterhaus Ariel e.V., Göttingen-Weende, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des „Hospiz an der Lutter“, Göttingen-Weende) zu verwenden hat.

## **§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Göttingen

Göttingen, 26.02.2002

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2007

Folgende Gründungsmitglieder bestätigen durch Unterschrift diese Satzung: